

Statuten

Förderverein der Reformierten Kirche Muttenz

mit Sitz in Muttenz

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen "Förderverein der Reformierten Kirche Muttenz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Muttenz, Kanton Basel-Landschaft. Der Verein ist gemeinnützig und besteht auf unbestimmte Zeit.

Art. 2 - Zweck

- Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Projekten der Reformierten Kirche Muttenz oder ähnlicher Projekte.
- Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Seine Tätigkeit dient ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Verein sammelt Geld für verschiedene Unterstützerkreise, die die oben genannten Zwecke im Rahmen der Reformierten Kirche Muttenz verfolgen.

Art. 3 – Kompetenzen des Fördervereins

- Der Verein ist berechtigt, Personal einzustellen, um die Zwecke gemäss Artikel 2 dieser Statuten zu erreichen. Die Anstellung von Personal erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit der Personalkommission der Reformierten Kirche Muttenz.
- Der Verein ist berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu erwerben, sofern dies zur Durchführung seiner statutarischen Aktivitäten erforderlich ist. Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.
- Der Förderverein verfügt über ein eigenständiges Konto und Zahlungsmittel.
- Der Förderverein verfügt über eine Debit-/ Kreditkarte für Internetzahlungen und Anbindung von Twint und anderen Digitalen Spende Optionen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschliesslich aus natürlichen Personen, die in Ämter innerhalb der Reformierten Kirchgemeinde Muttenz gewählt sind.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod oder wenn das Mitglied kein Amt innerhalb der Reformierten Kirchgemeinde Muttenz mehr innehat.

Art. 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Generalversammlung.
- Die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 – Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
- Die Generalversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und nimmt den Jahresbericht entgegen.
- Die Generalversammlung beschliesst über Statutenänderungen, die Entlastung des Vorstands und über die Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 7 - Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
- Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 - Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisor amtiert die reformierte Kirche Muttenz.

Art. 9 – Finanzen - Gönner

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich insbesondere aus Spenden, Legaten, Zuwendungen etc. zusammen. Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben.

Art. 10 - Schlussbestimmungen

Diese Statuten können von der Generalversammlung geändert werden. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 11 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24. September 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Muttenz, 24. September 2024